

Verordnung

vom 20. Januar 2004

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Änderung der Reglemente über die Ausweise der Sekundarstufe 2

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);
auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des GAR

Das Reglement vom 15. April 1998 über die Gymnasialausbildung (GAR; SGF 412.1.11) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

[⁶ Der mit einer interdisziplinären Perspektive konzipierte Gymnasiallehrplan umfasst:]

d) die kantonalen Fächer: Philosophie, Religionskunde, Informatik, Englisch;

Art. 9 Abs. 6 (neu)

[⁶ Die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunkt fach gewählt haben, können dieses Fach als kantonales Fach wählen; in diesem Fall müssen sie Philosophie als Ergänzungsfach wählen.]

Art. 2 Änderung des MPR

Das Reglement vom 17. September 2001 über die Maturitätsprüfungen (MPR; SGF 412.1.31) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2 Bst. b

[² Die Prüfungsfächer sind:]

- b) das kantonale Fach, d.h. Philosophie oder Englisch.

Art. 20 Abs. 2 Bst. d

[² Es sind dies (*prüfungsfreie Fächer*):]

- d) Philosophie oder Englisch als kantonales Fach.

Art. 22 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur zweimal eine Maturaarbeit vorlegen. Die Ablehnung der zweiten Maturaarbeit kommt einem definitiven Misserfolg bei der Erlangung des Maturitätsausweises gleich.

Art. 24 Abs. 1

¹ Form und Dauer der Prüfungen der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer werden dem Lehrplan dieser Fächer angepasst. Über Sonderfälle entscheidet die kantonale Maturitäts- und Handelsdiplomkommission.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Die Prüfungskommission nimmt die Resultate entgegen, kontrolliert sie und nimmt sie zu Protokoll. Sie stellt den Erfolg oder Misserfolg der Kandidatinnen und Kandidaten offiziell fest.

Art. 41 Abs. 3 (neu)

³ Gegen die Verweigerung eines Ausweises oder den Ausschluss von den Prüfungen können nur Willkür oder die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Art. 42 b) Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid des Prüfungsausschusses kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 3 Änderung des Reglements über das Handelsdiplom

Das Reglement vom 21. Januar 1992 über das Handelsdiplom (SGF 412.3.11) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die Prüfungskommission nimmt die Resultate entgegen, kontrolliert sie und nimmt sie zu Protokoll. Sie stellt den Erfolg oder Misserfolg der Kandidatinnen und Kandidaten offiziell fest.

Art. 36

¹ Gegen die Verweigerung des Diploms oder den Ausschluss von den Prüfungen kann beim Prüfungsausschuss schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse gemäss Artikel 34 an den Präsidenten der Prüfungskommission zu richten.

³ Der Prüfungsausschuss fällt seinen neuen Entscheid innerhalb von zwanzig Tagen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, von denen die Einsprecherin oder der Einsprecher benachrichtigt werden muss.

⁴ Gegen die Verweigerung eines Diploms oder den Ausschluss von den Prüfungen können nur Willkür oder die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Art. 37 Abs. 1

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Prüfungsausschusses kann innert zehn Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

Art. 4 Änderung des Reglements über die kaufmännische Berufsmaturität an den Handelsmittelschulen

Das Reglement vom 13. Juni 1995 über die kaufmännische Berufsmaturität an den Handelsmittelschulen (SGF 412.3.12) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die Prüfungskommission nimmt die Resultate entgegen, kontrolliert sie und nimmt sie zu Protokoll. Sie stellt den Erfolg oder Misserfolg der Kandidatinnen und Kandidaten offiziell fest.

Art. 36 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Der Prüfungsausschuss fällt seinen neuen Entscheid innerhalb von zwanzig Tagen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, von den denen die Einsprecherin oder der Einsprecher benachrichtigt werden muss.

⁴ Gegen die Verweigerung des Zeugnisses oder den Ausschluss von den Prüfungen können nur Willkür oder die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Art. 37 Abs. 1

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Prüfungsausschusses kann innert zehn Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 5 Änderung des Reglements über das Mittelschuldiplom
der Kantonalen Diplommittelschule**

Das Reglement vom 17. Januar 1989 über das Mittelschuldiplom der Kantonalen Diplommittelschule (SGF 412.4.22) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 5

⁵ Die Prüfungskommission nimmt die Resultate entgegen, kontrolliert sie und nimmt sie zu Protokoll. Sie stellt den Erfolg oder Misserfolg der Kandidatinnen und Kandidaten offiziell fest.

Art. 33 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Der Prüfungsausschuss fällt seinen neuen Entscheid innerhalb von zwanzig Tagen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, von den denen die Einsprecherin oder der Einsprecher benachrichtigt werden muss.

⁴ Gegen die Verweigerung des Diploms oder den Ausschluss von den Prüfungen können nur Willkür oder die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Art. 34 Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid des Prüfungsausschusses kann innert zehn Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER